

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43, 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 2.

Berlin, Mittwoch, den 24. Januar 1912.

12. Jahrgang.

Inhalt:

- I. Personalien: S. 13.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Betr. Handel mit Ecuador S. 18. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffer- und Seesteuermannsgewerbes S. 14.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Betr. Einrichtung und Betrieb von Wassergas-, Halbwassergas- und Sauggasanlagen S. 14. Betr. elektrische Starkstromanlagen, die mit Bergwerken in Zusammenhang stehen S. 16. Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen S. 18. — 2. Dampfkesselwesen: Betr. Prüfung von Kesselbaumaterial S. 19. Übersicht über die von den Gewerbeinspektoren, den Bergrevierbeamten, den Dampfkesselüberwachungsvereinen und den Besitzern, die nach den §§ 2 und 5 der Kesselanweisung von den amtlichen Prüfungen befreit sind, im Laufe des Etatsjahrs 1910 überwachten Dampfkessel und die von ihnen ausgeführten Untersuchungen, Druckproben, Abnahmen usw. S. 18. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Betr. Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackemehl gelagert wird S. 20. — 4. Arbeiterversicherung: Betr. Dittungsarten-Ausgabe S. 21. Betr. Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft (Seekasse) S. 22. Betr. Landesversicherungsanstalt Ostpreußen S. 23. Betr. Landesversicherungsanstalt Westpreußen S. 23. Betr. Landesversicherungsanstalt Pommern S. 23. Betr. Landesversicherungsanstalt Brandenburg S. 23. Betr. Landesversicherungsanstalt Posen S. 24. Betr. Landesversicherungsanstalt Schlesien S. 24. Betr. Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt S. 24. Betr. Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau S. 24.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Fortbildungsschulen: Betr. Übersicht über die Verwendung des Fortbildungsfonds S. 25. — 2. Fachschulen: Betr. Gebäudeaufnahmen in den oberen Hochbauklassen der Baugewerkschulen S. 25.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 26.

I. Personalien.

Bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe ist der Regierungsekretär Emil Fischer als Geheimer Registrator angestellt worden.

Dem Regierungs- und Gewerbeinspektor Gürschner bei der Regierung in Danzig ist die Bearbeitung der gewerblichen Unterrichtsangelegenheiten im Regierungsbezirk Marienwerder mitübertragen worden.

Den Baugewerkschuloberlehrern Comperl in Posen, Harraß in Breslau, Nieper und Benzell in Münster i. W., Paschke in Görlitz, Prévôt und Gebhardt in Magdeburg, Dr. Ulbrich in Königsberg i. Pr., Fresow, Feldmann und Lewandowsky in Hildesheim, Freyberger und Deutsch in Köln, Noelpp und Ruhlmann in Frankfurt a. M. ist der Charakter als Professor verliehen worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Betr. Handel mit Ecuador.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 9. Januar 1912.

Nach einem Telegramm des Kaiserlichen Geschäftsträgers in Quito hat die Regierung der Republik Ecuador die Häfen der von den Revolutionären besetzten

Provinzen Guayas und Esmeraldas als für den Einfuhr- und Ausfuhrhandel geschlossen erklärt.

Im Auftrage.

IIb. 140.

Lufensky.

An die Handelsvertretungen, auch die Herren Ältesten der Kaufmannschaft hier und den Deutschen Handelstag.

2. Schiffsahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Seeschiffer- und Seesteuermannsgewerbes.

Dem Schiffer auf großer Fahrt Heio de Buhr, geboren am 21. Juni 1879 zu Mitttegroßefehn, ist durch den Spruch des Seeamts in Bremerhaven vom 29. Dezember 1911 die Befugnis zur Ausübung des Schiffer- und Steuermannsgewerbes entzogen worden.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Einrichtung und Betrieb von Wassergas-, Halbwassergas- und Sauggasanlagen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 5. Januar 1912.

Neuere Erfahrungen lassen es geboten erscheinen, die Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Wassergas-, Halbwassergas- und Sauggasanlagen, die in den Erlassen vom 2. Juli 1892 (MinBl. d. i. B. S. 325), 31. Dezember 1896 (MinBl. d. i. B. 1897 S. 7) und 20. Juni 1904 (HMBl. S. 338) aufgestellt sind, in einigen Punkten abzuändern und durchweg einheitlich zu gestalten. Ich habe deshalb die anliegenden Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Wassergas- und Halbwassergasanlagen einschließlich der Sauggasanlagen entwerfen lassen und ersuche Sie, dafür Sorge zu tragen, daß sie in Zukunft an Stelle der oben erwähnten älteren Grundsätze von den Gewerbeaufsichtsbeamten und Polizeibehörden beachtet werden.

Die Grundsätze sollen einen Anhalt für die Anforderungen bieten, die im Interesse des Arbeiter- und Nachbarschutzes bei der gewerbepolizeilichen Überwachung der Wassergas-, Halbwassergas- und Sauggasanlagen zu stellen sind. Sie sind jedoch nicht etwa als bindende Vorschriften aufzufassen. Es muß vielmehr in jedem Falle der pflichtmäßigen eigenen Prüfung und dem fachverständigen Ermessen der zuständigen Beamten und Behörden überlassen bleiben, unter eigener Verantwortung zu entscheiden, welche Anforderungen an die einzelnen Anlagen mit Rücksicht auf den Arbeiter- und Nachbarschutz gestellt werden müssen, und ob dabei Milderungen der Grundzüge zugelassen werden können, oder weitergehende Vorschriften notwendig sind. Namentlich sind gegenüber bestehenden Anlagen auch hierbei die Vorschriften in § 120d Abs. 3 der Gewerbeordnung zu beachten.

Besonderes Gewicht ist darauf zu legen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten, wenn in gewerblichen Betrieben Wassergas-, Halbwassergas- oder Sauggasanlagen errichtet werden sollen, davon so zeitig Kenntnis erhalten, daß sie noch vor der endgültigen Feststellung des Planes der Anlage für die Beobachtung der anliegenden Grundsätze sorgen können. Wo nach den Erlassen vom 28. April 1896*) und 25. Januar 1897*) — B. 1666 und 11 923 — alle Baugesuche, die gewerbliche Anlagen betreffen, vor der Genehmigung den Gewerbeinspektionen zur Begutachtung übersandt werden, wird dies schon jetzt regelmäßig geschehen. Denn die Wassergas-, Halbwassergas- und Sauggasanlagen haben baupolizeilich als Feuerstellen zu gelten, und bei ihrer Errichtung wird — je nach den verschiedenen baupolizeilichen Bestimmungen der einzelnen Landesteile — entweder die Einholung der baupolizeilichen Genehmigung oder doch zum mindesten die vorherige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erforderlich sein. Sollte aber in einzelnen Bezirken für Feuerstätten weder Genehmigungs- noch Anzeigepflicht bestehen, so steht dem nichts im Wege, daß dort durch

*) Die beiden Erlasse sind nicht veröffentlicht worden.

Polizeiverordnung die Inbetriebsetzung von Wassergas-, Halbwassergas- und Sauggasanlagen von einer (etwa zwei Wochen vorher zu erstattenden) Anzeige bei der Ortspolizeibehörde abhängig gemacht wird.

In Vertretung.

III. 7492.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Anlage.

Grundsätze

für

die Einrichtung und den Betrieb von Wassergas- und Halbwassergasanlagen einschließlich der Sauggasanlagen.

1. Die Vorrichtungen zur Darstellung und Reinigung des Wassergases oder Halbwassergases sind in hohen, hellen Räumen aufzustellen, welche durch Seiten- und Dach-
X entlüftung so ausgiebig entlüftet sind, daß eine Ansammlung von Gasen darin ausgeschlossen ist.

Apparate, die einen offenen Wasserverschluß haben oder während des Betriebs der Generatoren oder sonstiger mit Feuerungen versehener Einrichtungen (Dampfkessel oder dergl.) zeitweise geöffnet werden müssen, wie z. B. Reinigerkästen, Teerausscheider, Druckregler usw., müssen entweder in besonderen Gebäuden oder in solchen Räumen untergebracht werden, welche durch Brandmauern vom Generatorraum getrennt sind. Die künstliche Beleuchtung dieser Räume darf nur durch eine zuverlässig gegen das Gebäude abgeschlossene Außenbeleuchtung oder durch eine elektrische Beleuchtung bewirkt werden, die den Sicherheitsvorschriften des Verbandes deutscher Elektrotechniker für explosionsgefährliche Betriebsstätten und Lagerräume entsprechend eingerichtet ist. In diesen Räumen dürfen keine offenen Flammen brennen, auch keine Zigarren oder Pfeifen.

2. Die Sohle der Betriebsräume darf höchstens 1,5 m unter Erdoberfläche liegen; die Betriebsräume dürfen sich nicht unter Räumen befinden, die zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, auch dürfen sie nicht mit Wohnräumen in Verbindung stehen.
X Sie dürfen nicht zu anderen Zwecken irgend welcher Art benutzt werden. Zutritt zu ihnen dürfen nur die zur Bedienung und Beaufsichtigung der Gasanlage bestimmten Personen haben.

X Die Türen der Betriebsräume müssen nach außen aufschlagen.

3. Wo an den Füllöffnungen der Generatoren keine Doppelverschlüsse vorhanden sind, ist für Abführung der aus ihnen tretenden Gase ins Freie (über Dach) derart zu sorgen, daß die bedienenden Personen von ihnen nicht betroffen werden können. Die Gase sind bei ihrem Austritt aus dem Generator durch Dauerflammen oder auf andere Weise zur Entzündung zu bringen. Zur Verhütung von Explosionen in den Generatoren sind die Absperrvorrichtungen für Dampf und Luft mit denen für das Gas durch eine Sicherheitsverriegelung zu verbinden.

X Sämtliche Apparate sind mit Druckmessern zu verbinden, die an einer für den Generatorarbeiter leicht zu übersehenden Stelle angebracht sein müssen.

4. Die sämtlichen Teile der Gasanlage (Generatoren, Reiniger, Rohrleitungen usw.) müssen vollkommen dicht hergestellt sein und in diesem Zustande dauernd erhalten werden. Die Apparate und Rohrleitungen müssen in allen Teilen bequem zugänglich sein. Die Leitungsröhren zu den Verwendungsstellen des Gases sind mit mindestens $\frac{1}{2}$ Atm. Überdruck zu prüfen. Es ist möglichst zu vermeiden, daß Hauptleitungen unter oder in der Nähe von geschlossenen, zum Aufenthalte von Menschen dienenden Räumen verlegt werden.

Das Zurückschlagen von Flammen in die Apparate oder Leitungen ist durch geeignete Sicherheitsvorrichtungen zu verhindern.

5. Alle durch strahlende Wärme belästigenden Apparate, Rohrleitungen, Maschinenteile usw. sind zu verkleiden oder in geeigneter Weise zu kühlen. Eine in der kälteren Jahreszeit etwa erforderlich werdende Heizung der unter Nr. 1 Absatz 2 bezeichneten Räume darf nur durch Dampf oder Wasser erfolgen.

6. Gasbehälter sind entweder im Freien oder in solchen Räumen aufzustellen, die den Anforderungen der Nummern 1 und 2 entsprechen. Freistehende Behälter sind in mindestens 4 m Entfernung von Gebäuden und Grundstücksgrenzen zu errichten. Es sind Vorrichtungen zu treffen, durch die das Einfrieren der Gasbehälter mit Sicherheit vermieden wird.

Eine Heizung der Räume, in denen Gasbehälter stehen, darf nur durch Dampf oder Wasser erfolgen.

7. Mit den Gasen gespeiste Kraftmaschinen dürfen nur in gut gelüfteten Räumen aufgestellt werden, die anderen als den zur Bedienung der Anlage bestimmten Personen nicht zu regelmäßigem Aufenthalte dienen.

8. Werden die Gase in geschlossenen Räumen zum Löten, Schmelzen oder zu sonstigen Zwecken verwendet, so ist dauernd für eine wirksame Lüftung dieser Räume zu sorgen. Wo es technisch möglich ist, sind die Verbrennungsgase an der Entstehungsstelle abzufangen und fortzuleiten.

9. Wo Wassergas völlig gereinigt, also geruchlos Verwendung findet, ist es mit einem geeigneten Riechstoff (z. B. Mercaptan, Carbylanin) zu vermengen, um es beim Austritt aus undichten Stellen der Leitungen usw. bemerkbar zu machen.

10. Die bei der Reinigung der Gase fallenden Abwässer sind so zu behandeln, daß sie geruchlos und neutral abfließen. Rückstände sind so zu beseitigen, daß Belästigungen der Nachbarschaft vermieden werden.

11. Es sind Vorkehrungen zu treffen, welche die Nachbarschaft gegen den Auswurf von Ruß, Rauch, Flugasche und Funken schützen.

12. Durch den Betrieb der Maschinen und Apparate, insbesondere der Gebläse, dürfen keine störenden und belästigenden Geräusche oder Erschütterungen auf die Nachbarschaft übertragen werden.

13. Die Bedienung und Wartung der Gasanlagen darf nur zuverlässigen, über 18 Jahre alten Personen übertragen werden.

14. Bei allen größeren Anlagen ist ein Sauerstoffrettungsapparat in stets gebrauchsfähigem Zustande bereit zu halten.

Betr. elektrische Starkstromanlagen, die mit Bergwerken in Zusammenhang stehen.

Berlin, den 11. Januar 1912.

Zur einheitlichen Regelung und Abgrenzung der Zuständigkeit hinsichtlich der Genehmigung und Beaufsichtigung der mit Bergwerken in Zusammenhang stehenden elektrischen Starkstromanlagen und -leitungen haben wir die nachstehenden Grundzüge aufgestellt. Wir weisen das Königliche Oberbergamt an, wegen ihrer Beachtung im dortigen Geschäftsbereich, Sie das Erforderliche zu verfügen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung.

Schreiber.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

Freund.

I. 7992, III. 7920 M. f. S. — II d. 25 M. b. S.

An die 5 Königlichen Oberbergämter sowie die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

Grundzüge

für

die Regelung und Abgrenzung der Zuständigkeit hinsichtlich der Genehmigung und Beaufsichtigung der mit Bergwerken in Zusammenhang stehenden elektrischen Starkstromanlagen und -leitungen.

I. Erfolgt die Erzeugung elektrischer Energie auf einem Bergwerk, einer Aufbereitungsanstalt oder einem sonstigen, der Aufsicht der Bergbehörde unterliegenden Werke und erfolgt die Verwendung des erzeugten Stromes lediglich zu Zwecken dieses nämlichen Bergwerkes, so ist sowohl für die Genehmigung als für die Beaufsichtigung der ganzen Anlage ausschließlich die Bergbehörde zuständig.

II. Erfolgt die Erzeugung der elektrischen Energie außerhalb des Bergwerkes, ihre Verwendung aber ganz oder zum Teil auf einem Bergwerk oder einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Betrieb, so ist für den innerhalb der Grenzen des eigentlichen Grubengeländes belegenen Teil der Anlage die Bergbehörde, für den außerhalb des eigentlichen Grubengeländes belegenen Teil die allgemeine Polizeibehörde ausschließlich zuständig, und zwar sowohl zur Genehmigung als auch zur Beaufsichtigung.

III. Erfolgt die Erzeugung der elektrischen Energie auf einem Bergwerk, ihre Verwendung indessen auf einem anderen Werke, in einer Gemeinde oder zu sonstigen Zwecken, so ist für den innerhalb des eigentlichen Grubengeländes belegenen Teil der Anlage die Bergbehörde, für den außerhalb des eigentlichen Grubengeländes belegenen Teil die allgemeine Polizeibehörde ausschließlich zuständig, und zwar sowohl zur Genehmigung als zur Beaufsichtigung.

Wird indes die auf dem Bergwerk erzeugte elektrische Energie im Betrieb eines demselben Bergwerksbesitzer gehörigen anderen Bergwerkes verwendet, so ist die Bergbehörde nicht nur für den innerhalb der beiderseitigen Grubengelände fallenden Teil der Anlage, sondern auch für den außerhalb der Grubengelände belegenen Teil zur Genehmigung und Beaufsichtigung zuständig, für den außerhalb des Grubengeländes gelegenen Teil jedoch nur im Einvernehmen mit der allgemeinen Polizeibehörde.

Wird die auf einem Bergwerk erzeugte elektrische Energie auf einem anderen, nicht demselben Bergwerksbesitzer gehörigen Bergwerke verwendet, so ist die Bergbehörde für den innerhalb der beiderseitigen Grubengelände belegenen Teil der Anlage, die allgemeine Polizeibehörde für den übrigen Teil der Anlage ausschließlich zuständig, und zwar sowohl zur Genehmigung als zur Beaufsichtigung der Anlage.

IV. Innerhalb der hiernach begrenzten Zuständigkeit haben die Bergbehörden bei der nach Vorschrift der §§ 67 ff. des allgemeinen Berggesetzes vorzunehmenden Prüfung der Projekte für Errichtung, Veränderung oder Erweiterung elektrischer Kraftanlagen die Verfügung des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Herrn Ministers des Innern vom 28. April 1909, betreffend die polizeilichen Anforderungen an neue elektrische Starkstromanlagen (Min.Bl. f. d. i. Verw. 1909 S. 167), sowie bezüglich des der Telegraphenverwaltung gegenüber zu beobachtenden Verfahrens den Runderlaß der genannten Herren Minister vom 3. April 1904 (Abs. 4 Satz 1, Abs. 6, 7 und 9 — Min.Bl. f. d. i. Verw. S. 120/1), sinngemäß zu beachten. Ebenso haben sie die vom Verbands deutscher Elektrotechniker aufgestellten „Errichtungsvorschriften und Zusatzbestimmungen zu den Vorschriften für die Errichtung elektrischer Starkstromanlagen nebst Ausführungsregeln für Bergwerke unter Tage“ zu beachten.

V. Die hiernach zur Genehmigung und Beaufsichtigung von Starkstromanlagen und -leitungen zuständigen Behörden werden stets darauf Bedacht zu nehmen haben, bei allen wichtigeren, das gegenseitige Aufsichtsverhältnis betreffenden Angelegenheiten in Fühlung zu bleiben.

Nach Ausführung der Starkstromanlagen und -leitungen, an deren Genehmigung und Beaufsichtigung verschiedene Behörden beteiligt sind, haben letztere sich über die örtlichen Grenzen ihrer Aufsichtsbereiche ausdrücklich miteinander zu verständigen.

Betr. Herstellung, Aufbewahrung und Verwendung von Acetylen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 10. Januar 1912.

Im Anschluß an den Erlaß vom 3. November 1911 (SMBl. S. 414) wird bekannt gegeben, daß die nachstehend bezeichneten Firmen gleichfalls Typenzeugnisse des Deutschen Acetylenvereins auf ihre Wasservorlagen erhalten haben, und zwar unter

Nr. 29. Louis Stein in Mengede i. Westf., mit Datum vom 16. Oktober 1911,

Nr. 30. die Schlesischen Acetylenwerke Friedrich Wilhelm G. m. b. H. in Breslau, mit Datum vom 31. Oktober 1911,

Nr. 31. Rasnussen & Ernst in Chemnitz, mit Datum vom 13. Oktober 1911,

Nr. 32. Pfreckschner & Co. in Pasing-München, mit Datum vom 15. Dezember 1911.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden unter Abdruck dieses Erlasses im Amtsblatt mit entsprechender Weisung zu versehen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke dieses Erlasses beigelegt. Zeichnungen der Wasservorlagen sind, soweit ein Bedürfnis dafür vorliegt, von den in Frage kommenden Firmen anzufordern.

Nach Erscheinen in der Zeitschrift „Carbid und Acetylen“ wird eine Zusammenstellung von Abbildungen der vom Deutschen Acetylenverein in der letzten Zeit mit Typenzeugnis

Übersicht über die von den Gewerbeinspektionen, den Bergrevierbeamten, den Dampfkesselüberwachungs-
befreit sind, im Laufe des Etatsjahrs 1910 überwachten Dampfkessel und

Ü b e r w a c h t von den	Bestand am 31. März 1910				Bestand am 31. März 1911				Unter- schied + od. — gegen 1910	Äußere Untersuchungen		
	fest- stehende	beweg- liche	Schiffs-	Kessel zu- sammen	fest- stehende	beweg- liche	Schiffs-	Kessel zu- sammen		regel- mäßige	außer- ordent- liche	
	K e s s e l				K e s s e l							
Gewerbeinspektionen . .	342	74	186	602	351	87	191	629	+	27	350	14
Bergrevierbeamten . .	1 507	330	1	1 838	1 429	317	1	1 747	—	91	1 143	25
Dampfkesselüber- wachungsvereinen im staatlichen Auf- trage	16 133	13 354	364	29 851	15 617	18 520	403	29 540	—	311	20 310	784
für Vereinsmitglieder	59 074	13 599	3 267	80 940	59 838	19 451	3 403	82 692	+	1 752	185 026	1 141
Besitzern, die nach den §§ 2 und 5 der Kesselan- weisung von der amt- lichen Prüfung befreit sind	1 209	308	12	1 524	1 146	299	12	1 457	—	67	1 211	1
zusammen . .	78 265	32 660	8 830	114 755	78 381	33 674	4 010	116 065	+	1 310	158 040	1 965

versehenen Wasserborlagen, von Nr. 25 beginnend, in gleicher Weise wie früher zum Dienstgebrauche für die Gewerbeaufsichtsbeamten übermittelt werden.

In Vertretung.
Schreiber.

III. 8468/11.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Prüfung von Kesselbaumaterial.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 6. Januar 1912.

Im Anschluß an den Erlass vom 18. September 1911 (§MBl. S. 382).

Nach Mitteilung der Senatskommissionen für Reichs- und Auswärtige Angelegenheiten in Lübeck, Bremen und Hamburg sind die Beamten des Bureaus Veritas in Lübeck als Sachverständige für die Prüfung von Kesselbaumaterial zugelassen worden, in Bremen und Hamburg für die Abnahme von Schiffskesselmaterial, das in Deutschland hergestellt und für die Kessel solcher Schiffe bestimmt ist, die von dem Bureau klassifiziert werden, unter der Bedingung, daß das Material nach den allgemeinen polizeilichen Vorschriften geprüft und in Gegenwart der Ingenieure abgestempelt wird.

In Vertretung.
gez. Schreiber.

III. 20.

An den Zentralverband der preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Frankfurt a. O.

vereinen und den Besitzern, die nach den §§ 2 und 5 der Kesselanweisung von den amtlichen Prüfungen die von ihnen ausgeführten Untersuchungen, Druckproben, Abnahmen usw.

Innere Untersuchungen			Wasserdruckproben					Bau- prüfun- gen nach § 12 ¹ d. a. p. B.	Bau- polizei- liche Ab- nahmen nach § 24 I d. R. V.	Schluß- ab- nahmen von Kesseln	Vor- prüfun- gen von Ge- nehm- gungs- ge- suchen	Unter- suchun- gen von Un- fällen	Unter- suchun- gen von Explo- sionen	Bemerkungen.
regel- mäßige	außer- ordent- liche	nach § 31 VII d. R. V.	regel- mäßige	außer- ordent- liche	nach Haupt- aus- beff- rung	nach § 31 VII d. R. V.	nach § 12 ¹ d. a. p. B.							
167	25	1	92	7	14	—	10	6	—	68	83	—	—	
484	36	14	169	10	56	—	59	—	—	103	111	2	—	
7 492	598	66	4 226	274	632	66	962	994	10	1 415	1 633	23	1	
35 528	1 857	123	10 494	507	2 123	118	6 779	6 207	76	5 996	5 812	140	6	
388	3	10	194	—	27	—	22	2	—	23	1	2	—	
44 009	2 019	214	15 175	748	2 852	184	7 832	7 209	86	7 600	7 690	167	7	

3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Betr. Einrichtung und Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 6. Januar 1912.

Auf Seite 1153 des vorjährigen Reichsgesetzblatts ist eine Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, veröffentlicht, durch die den §§ 1, 9 und 20 der Bekanntmachung vom 3. Juli 1909 (RGBl. S. 543, 978) eine andere Fassung gegeben wird. Zur Erläuterung der neuen Bestimmungen bemerke ich folgendes:

1. In dem § 1 der Bekanntmachung sind die Worte „in denen dieses nicht dauernd in geschlossenen Säcken verbleibt“ gestrichen worden. Die Änderung ist im wesentlichen redaktioneller Natur, da die Bestimmungen des § 1 für Niederlagen von Thomasschlackenmehl, die nur zur Lagerung in geschlossenen Säcken bestimmt und nicht mit einer Schlackemühle verbunden sind, gemäß der neuen Vorschrift in § 20 Abs. 2 außer Anwendung bleiben.

2. Im § 9 ist die Bestimmung des Gewebes nach Unzengewicht durch die Bezeichnung „prima hessians Nr. 365, 425 und 455“ ersetzt worden.

Unter hessians werden im Handel diejenigen Juteleingewebe verstanden, die bisher in Deutschland allgemein zum Verpacken von Thomasschlackenmehl verwendet worden sind. Säcke aus anderen Geweben kommen, soweit bekannt, nur bei der Einfuhr von Thomasschlackenmehl aus dem Auslande vor; die dabei vorwiegend in Frage kommenden „double warp baggings“ haben im Gegensatz zu den hessians doppelte Kettenfäden.

Das Hessian-Gewebe wird in zwei Qualitäten — prima und secunda — hergestellt. Die Prima-Ware hat bei allen Sorten auf 10 cm Gewebe in der Schußrichtung regelmäßig 49 Kettenfäden, während die Zahl der Schußfäden schwankt. Die Sekunda-Qualität weist in beiden Richtungen auf 10 cm Gewebe je 4 Fäden weniger auf.

Die Nummern sind dem neuen metrischen System zur Bezeichnung von Geweben entnommen, das von dem Verbands deutscher Juteindustrieller an Stelle der älteren englischen Bezeichnung nach Unzen eingeführt worden ist. Sie geben in Gramm das abgerundete Normalgewicht eines Quadratmeters Gewebe bei 14% Wassergehalt der Jute an. Dabei entsprechen die folgenden Nummern den Gewichten von 11 bis 15 Unzen:

11 Unzen	=	Nr. 335
12	=	365
13	=	395
14	=	425
15	=	455.

3. Der § 9 Satz 1 dehnt die bisherige Vorschrift, daß zum Transport von Thomasschlackenmehl und zur Lagerung in Stapeln Vierzehn-Unzen-Säcke (prima hessians Nr. 425) verwendet werden müssen, auf die Verpackung von Thomasmehl und die Lagerung ohne Stapel aus.

4. Gegenüber dieser Verschärfung der Vorschriften läßt der § 9 Abs. 2 andererseits eine Erleichterung eintreten, indem er die Benutzung von prima hessians Nr. 365 (Zwölf-Unzen-Säcken) unter gewissen Voraussetzungen als Ausnahme gestattet.

Das bedingungslose Verbot, Säcke von weniger als 14 Unzen Gewicht zu benutzen — wie es die Bekanntmachung vom 3. Juli 1909 aussprach —, hat sich ohne empfindliche Schädigung der Industrie nicht als durchführbar erwiesen. Lebhaftes Klagen der Interessenten führten zunächst dazu, die in der Bekanntmachung vom 3. Juli 1909 festgesetzte Übergangsfrist von einem halben Jahr um zwei Jahre zu verlängern (vergl. RGBl. 1909 S. 978), und gaben weiter Anlaß, die Anforderungen, welche im Arbeiterschutz-Interesse an die Beschaffenheit der Säcke gestellt werden müssen, erneut zu prüfen. Die angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß die Festigkeit der prima hessians Nr. 365 genügt, um den einmaligen Transport auf der Achse zwischen dem Herstellungsort und dem Verbraucher ohne Zerreißen auszuhalten; dagegen erwiesen sie sich nicht als dicht genug, um in allen Fällen ein erhebliches Durchstäuben des Mehles beim Füllen der Säcke mit Sicherheit zu verhüten. Ob ihre Verwendung aus diesem Gesichtspunkt ohne Gefahr für die Arbeiter zugelassen werden kann, hängt hauptsächlich von dem Verfahren ab, das beim Füllen der Säcke angewendet wird. In einigen Werken geschieht das Abfüllen in der Art, daß das Thomasschlackenmehl allmählich in kleinen Mengen in die Säcke hineinfällt; dabei

dringt so wenig Staub durch das Gewebe der prima hessians Nr. 365, daß diese billigen Anforderungen des Arbeiterschutzes genügen. Andere Füllrichtungen werfen das Mehl schnell und plötzlich in die Säcke hinein und lassen dabei unverhältnismäßig große, gesundheitsgefährliche Staubwolken aus den Säcken heraustreten. Stellenweise wird die Staubeentwicklung noch dadurch vermehrt, daß die Arbeiter beim Abfüllen gegen die Säcke schlagen und treten, um das Mehl zum Zusammensinken zu bringen.

Bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse konnten die Bedingungen, unter denen prima hessians Nr. 365 zum Verpacken von Thomasmehl zugelassen sind, nicht allgemein festgesetzt werden; die Bekanntmachung überläßt es daher den höheren Verwaltungsbehörden, über Genehmigungsanträge von Fall zu Fall zu entscheiden. Die Erlaubnis hat sich nur auf das Verpacken von Schlackenmehl zu erstrecken, das sogleich nach dem Abpacken durch die Eisenbahn oder auf dem Landweg an die das Mehl verbrauchenden Landwirte gesandt wird, und sie darf nur solchen Werken erteilt werden, bei denen das Abfüllen des Mehles — soweit technisch möglich — staubfrei erfolgt, auch die sonstigen Staubbeseitigungs- und hygienischen Einrichtungen einwandfrei sind. Die letztere Bestimmung wird den Behörden zugleich eine Handhabe geben, um auf eine Verbesserung mangelhafter Thomasschlackemühlen mit Nachdruck hinzuwirken.

5. Durch § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Verwendung von prima hessians Nr. 455 (Fünfzehn-Unzen-Säcken), die bisher nur für Sackstapel von mehr als 3,5 m Höhe vorgeschrieben war, auch für den Versand auf dem Wasserwege gefordert. Diese neue Vorschrift hat ihren Grund in der Erfahrung, daß die gefüllten Säcke beim Schiffstransport mindestens ebenso stark auf Zerreißen beansprucht werden wie bei hoher Stapelung, und daß bei der Be- und Entladung der Schiffe eine besonders große Staubeentwicklung aus den Säcken stattfindet. Ubrigens sind zur Beförderung von Thomasschlackenmehl auf Schiffen von den deutschen Thomasmehlwerken schon bisher durchweg prima hessians Nr. 455 verwendet worden.

6. Der bisherige Abs. 2 des § 20 ist gestrichen worden, weil seine Geltungsdauer abgelaufen ist.

7. Der neue Absatz 2 des § 20 soll klarstellen, daß die Lager der Händler mit Thomasschlackenmehl nur dem § 9 Abs. 1 und 4 (neuer Fassung) unterstellt sind. Demgemäß haben für solche Niederlagen, in denen das Thomasmehl dauernd in geschlossenen Säcken verbleibt, und die nicht mit einer Anlage zum Zerkleinern von Thomasschlacke verbunden sind, die übrigen einschlägigen Vorschriften der Bekanntmachung außer Anwendung zu bleiben.

8. Der § 20 Abs. 3 läßt die Benutzung von Säcken, die den Bestimmungen nicht entsprechen, noch bis zum Ende dieses Jahres zu, um den beteiligten Werken den Übergang zu erleichtern.

Ich ersuche Sie, die beteiligten Unternehmer alsbald durch die Gewerbeinspektoren auf die veränderte Rechtslage hinweisen zu lassen.

In Vertretung.

Schreiber.

III. 8507/11.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

4. Arbeiterversicherung.

Reichsversicherungsordnung.

4. Buch (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung).

Betr. Quittungskarten-Ausgabe.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 9. Januar 1912.

Auf Grund von Ziffer II 5 Abs. 2 der Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken vom 10. November 1911 (RGBl. S. 937) bestimme ich, daß die Beitragsmarken bei nachträglicher Einziehung und Entwertung durch die Kontrollbeamten der Landesversicherungsanstalten auch unter dem Tage der Kontrolle entwertet werden dürfen.

In Vertretung.

Schreiber.

III. 8511.

An die Vorstände der Landesversicherungsanstalten.

Betr. Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft (Seekasse).
Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 8. Januar 1912.

Nachdem die Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft (Seekasse) durch Beschluß des Bundesrats vom 1. Dezember 1911 als Sonderanstalt gemäß §§ 1375 ff. der Reichsversicherungsordnung vom 1. Januar d. Js. ab zugelassen worden ist, hat eine Neuwahl der Vertreter der Versicherten zur Generalversammlung der Kasse für die Zeit vom 1. Januar 1912 bis zum 31. Dezember 1915 durch die wahlberechtigten Kassen zu erfolgen. Welche Kassen zur Zeit wahlberechtigt sind, wird durch das Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Anlage.

Zu dem Zwecke ersuche ich Sie, die in Frage kommenden unteren Verwaltungsbehörden Ihres Bezirkes alsbald anzuweisen, dem Reichs-Versicherungsamt hier selbst W. 10, Königin-Augustastraße 26, an der Hand des in einer größeren Anzahl angeschlossenen Nachweisungsformulars die in den einzelnen Bezirken vorhandenen wahlberechtigten Kassen bis zum 10. Februar d. Js. anzuzeigen oder, sofern solche nicht vorhanden sind, Fehlanzeige zu erstatten. Welche Kassen hierbei zu berücksichtigen sind, ergibt sich aus der Anmerkung in dem Formulare.

Weiter erforderliche Formulare können von dem Reichs-Versicherungsamt, Abteilung für Invalidenversicherung, bezogen werden.

In Vertretung.

IIb. 10718. III. 8622.

Schreiber.

An die Herren Regierungspräsidenten der Seeschiffahrtsbezirke.

Anlage.

Staat

Untere Verwaltungsbehörde

(Kreis, Stadtkreis usw.)

Nachweisung

der

für die Wahl der „Vertreter der Versicherten“ und deren Ersatzmänner zur Generalversammlung der Invaliden-, Witwen- und Waisen-Versicherungskasse der See-Berufsgenossenschaft (Seekasse) berechtigten Kassen.*) (§ 146 Abs. 2 der Abgeänderten Satzung der Kasse.)

Nfde. Nr.	Bezeichnung der Kasse.)* (Der im Kassenstatut ausgegebene Name ist einzutragen.)	a) Sitz der Kasse. b) Geschäftsstelle (Kassenlokal) oder Adresse des Vorsitzenden.	Anzahl der Kassenmitglieder, die gleichzeitig der Seekasse als Mitglieder angehören.	Bemerkungen. (Zweck der Vereinigung — zu vergl. Ziffer d der Anmerkung —.)
1.	2.	3.	4.	5.

*) Aufzunehmen sind:

- a) Ortskrankenkaissen,
- b) Betriebskrankenkaissen,
- c) obrigkeitlich genehmigte Seemannskaissen,
- d) obrigkeitlich genehmigte, zur Wahrung der Interessen von Seeleuten bestimmte Vereinigungen von Seeleuten, die in Deutschland ihren Sitz haben,

sofern ihnen mindestens 10 bei der Seekasse Versicherte als Mitglieder angehören.

Betr. Landesversicherungsanstalt Ostpreußen.**Bekanntmachung.**

Die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) für die Provinz Ostpreußen errichtete Versicherungsanstalt ist Träger der Reichsversicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 (RGBl. S. 509); sie führt den Namen Landesversicherungsanstalt Ostpreußen, hat ihren Sitz in Königsberg i. Pr. und umfaßt die Provinz Ostpreußen. Vorsitzender des Vorstandes ist der Landeshauptmann der Provinz Ostpreußen, Geheimer Regierungsrat von Berg.

Königsberg i. Pr., den 4. Januar 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen.

Betr. Landesversicherungsanstalt Westpreußen.**Bekanntmachung.**

Gemäß § 1350 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wird hiermit bekannt gemacht, daß die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 für den Bezirk der Provinz Westpreußen mit dem Sitze in Danzig errichtete Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1912 ab Träger der Reichsversicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung ist und auf Grund ihrer neuen Satzung den Namen „Landesversicherungsanstalt Westpreußen“ führt.

Vorsitzender des Vorstandes ist Landeshauptmann der Provinz Westpreußen Freiherr Senft von Pilsach.

Danzig, den 10. Januar 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Westpreußen.

Betr. Landesversicherungsanstalt Pommern.**Bekanntmachung.**

Gemäß § 1350 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wird bekannt gemacht, daß die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 für den Bezirk der Provinz Pommern mit dem Sitze in Stettin errichtete Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1912 ab Träger der Reichsversicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherung ist und den Namen „Landesversicherungsanstalt Pommern“ führt.

Vorsitzender des Vorstandes ist der Landesrat, Geheimer Regierungsrat Denhard zu Stettin.

Stettin, den 4. Januar 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Pommern.

Betr. Landesversicherungsanstalt Brandenburg.**Bekanntmachung.**

Die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 für die Provinz Brandenburg errichtete Versicherungsanstalt ist vom 1. Januar 1912 an Träger der Reichsversicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911; sie führt den Namen Landesversicherungsanstalt Brandenburg, hat ihren Sitz in Berlin und umfaßt die Provinz Brandenburg.

Vorsitzender des Vorstandes ist Landesdirektor von Winterfeldt, stellvertretender Vorsitzender ist Geheimer Regierungsrat Meyer.

Berlin, den 6. Januar 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Brandenburg.

Betr. Landesversicherungsanstalt Posen.

Bekanntmachung.

Die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 für die Provinz Posen errichtete Versicherungsanstalt ist vom 1. Januar 1912 an in diesem Bezirk Träger der Reichsversicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Sie führt den Namen „Landesversicherungsanstalt Posen“ und hat ihren Sitz in der Stadt Posen.

Vorsitzender des Vorstandes ist der Landeshauptmann der Provinz Posen von Heyting.
Posen, den 6. Januar 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Posen.

Betr. Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Bekanntmachung.

Gemäß § 1350 der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911 wird bekannt gemacht, daß die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 für den Bezirk der Provinz Schlesien mit dem Sitze in Breslau errichtete Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1912 ab Träger der Reichsversicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung ist und den Namen „Landesversicherungsanstalt Schlesien“ führt.

Vorsitzender des Vorstandes ist Landeshauptmann Freiherr von Richthofen, stellvertretender Vorsitzender ist Landesrat Wimmer.

Breslau, den 9. Januar 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Betr. Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.

Bekanntmachung.

Die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt errichtete Versicherungsanstalt ist vom 1. Januar 1912 an in diesem Bezirke Träger der Reichsversicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. Sie führt den Namen „Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt“ und hat ihren Sitz in Merseburg.

Vorsitzender des Vorstandes ist der Landeshauptmann der Provinz Sachsen Wirkliche Geheime Rat Dr. Freiherr von Wilmowski.

Merseburg, den 13. Januar 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Sachsen-Anhalt.

Betr. Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Bekanntmachung.

Die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 für den Bezirk der preussischen Provinz Hessen-Nassau und das Fürstentum Waldeck errichtete Versicherungsanstalt ist vom 1. Januar 1912 ab Träger der Reichsversicherung für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911; sie führt den Namen Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau, hat ihren Sitz in Cassel und umfaßt die preussische Provinz Hessen-Nassau und das Fürstentum Waldeck.

Vorsitzender des Vorstandes ist der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau, Freiherr Niedeisel zu Eisenbach.

Cassel, den 12. Januar 1912.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Fortbildungsschulen.

Betr. Übersicht über die Verwendung des Fortbildungsschulfonds.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 12. Januar 1912.

Für die den Finalabschlüssen der Regierungshauptkassen beizufügende Übersicht über die Verwendung des Fortbildungsschulfonds Kap. 69 Tit. 7 (vergl. Erlaß vom 24. Juni 1901, HMBl. S. 123) ist künftig das beifolgende Muster zu benutzen. Ich mache dabei ausdrücklich darauf aufmerksam, daß durch die Aufstellung dieser Übersicht die Erläuterung der Zugänge (vergl. die Erlasse vom 22. Februar 1900 — A. 4774 — und 1. April 1902*) — IIa. 278) nicht entbehrlich wird.

Anlage.

Vom nächsten Etatsjahr ab wird bei der Überweisung von Mitteln aus dem Fortbildungsschulfonds stets angegeben werden, unter welcher Position die Verrechnung der Ausgaben stattzufinden hat.

Wegen der Zuschüsse, Beihilfen, Vergütungen usw., die durch frühere Erlasse auch schon für die folgenden Jahre bewilligt worden sind, wollen Sie der Regierungshauptkasse entsprechende Anweisung erteilen und dabei beachten, daß diejenigen Schulen, die nur von jungen Kaufleuten oder von jungen Kaufleuten und von Mädchen besucht werden, unter Position b fallen, wogegen Schulen, die nur von Mädchen besucht werden, unter Position c aufzuführen sind.

Ausgaben für Kaufmannsklassen an gewerblichen Fortbildungsschulen sind unter Position a nachzuweisen.

Im Auftrage.

IV. 168.

Dr. Neuhäus.

An die Herren Regierungspräsidenten, mit Ausnahme derjenigen in Westpreußen und Posen.

Anlage.

Regierungsbezirk:

Im Finalabschlusse der Handels- und Gewerbeverwaltung für das Etatsjahr 19

sind bei dem Fortbildungsschulfonds Kap. 69 Tit. 7 als Soll-Ausgabe nachgewiesen

M

Pf

Dieser Betrag setzt sich aus folgenden Aufwendungen zusammen:

a) für gewerbliche Fortbildungsschulen	M	Pf
b) für kaufmännische Fortbildungsschulen	=	=
c) für Mädchen-Fortbildungsschulen	=	=
d) für Innungsschulen	=	=
e) für Revision des Unterrichts	=	=
f) für Veranstaltungen zur Ergänzung des Unterrichts — vgl. Erl. v. 7. April 1911 (IV. 3052)**) —	=	=

Summe wie oben M Pf

*) Die beiden Erlasse sind nicht veröffentlicht worden. — **) HMBl. S. 128.

2. Fachschulen.

Betr. Gebäudeaufnahmen in den oberen Hochbauklassen der Bauwerksschulen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 9, den 9. Januar 1912.

Der Verband Deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine betreibt seit einigen Jahren Vorarbeiten zur Herausgabe eines Werkes über die Entwicklung des deutschen Bürgerhauses.

Er hat mir die Bitte vorgetragen, daß die Gelegenheit, die sich bei Gebäudeaufnahmen in dem die Gestaltungslehre und das Freihandzeichnen betreffenden Unterrichte der beiden oberen Hochbauklassen der Baugewerkschulen bietet, zu Aufnahmen benutzt werde, die zur Veröffentlichung in dem geplanten Werke geeignet erscheinen, und daß diese Aufnahmen ihm zur Verfügung gestellt werden. Ich habe nichts dagegen einzuwenden, daß diesem Wunsche von den Baugewerkschulen, bei denen der Verband darum nachsucht, entsprochen wird, und ersuche Sie, die Direktoren der Baugewerkschulen entsprechend zu verständigen.

IV. 10 830.

Dr. Sydow.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Statistik des Deutschen Reichs, Band 248. Die Krankenversicherung im Jahre 1910. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte. Berlin, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht. 1911.